

FINMA
zHd Herrn Fabio Hurni
fabio.hurni@finma.ch

Via email

Zürich, den 5.9.2016

Teilrevision des RS 2011/1 "Finanzintermediation nach GwG"

Sehr geehrter Herr Hurni, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Anhörung zum Rundschreiben „Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG“. Im Namen der Swiss Finance + Technology Association (im Folgenden SFTA) folgen wir gerne Ihrer Einladung, zum Revisionsentwurf des erwähnten Rundschreibens Stellung zu nehmen.

Die SFTA ist ein 2015 gegründeter Verein nach Schweizer Recht, der die Förderung eines vitalen und international wettbewerbsfähigen Schweizer FinTech Oekosystems zum Ziel hat. Unsere Mitglieder sind natürliche Personen, die diese Zielsetzung teilen. Wir betreiben konsequenter Weise keine Interessenvertretung einzelner Unternehmungen, sondern setzen uns für optimale Rahmenbedingungen ein, die den Finanzplatz Schweiz als nachhaltig innovativen Standort fördern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten davon wie folgt Gebrauch machen.

Bemerkungen zum Kapitel II „Allgemeines zum Geltungsbereich von Artikel II Abs. 3 GwG“

Kapitel II Lit. C. des Rundschreibens legt in RZ 28 den räumlichen Geltungsbereich der Schweizerischen Geldwäschereiregulierung fest. Demnach muss ein Finanzintermediär seinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz habe (RZ 28.2), in der Schweiz Personen beschäftigen, die für ihn in der Schweiz oder von der Schweiz aus finanzintermediäre Geschäfte abschliessen oder ihn rechtlich zu solchen verpflichten können (RZ 28.3) oder in der Schweiz Personen beschäftigen, die ihm helfen, finanzintermediäre Geschäfte auszuführen (RZ 28.4). Anknüpfungspunkt für die Unterstellung unter das Schweizerische Geldwäschereigesetz und somit Voraussetzung für die Wahrnehmung von dessen

Sorgfaltspflichten ist somit entweder der Inkorporationsort des Finanzintermediärs oder der Arbeitsort dessen Hilfspersonen im weiteren Sinne.

Im Vernehmlassungsentwurf nicht behandelt werden Dienstleistungen, die in der Schweiz ausschliesslich online erbracht werden und deshalb weder auf eine physische Präsenz noch auf Hilfspersonen in der Schweiz angewiesen sind. Dies stellt unseres Erachtens eine empfindliche Lücke dar, welche die angestrebte Technologieneutralität der Regulierung verletzt:

Dies berücksichtigt unseres Erachtens nicht zufriedenstellend, dass der Geldwäscherei-verordnung, welche durch das vorliegende Rundschreiben konkretisiert wird, Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG untestellt sind, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind.

Dienstleistungen, die online erbracht werden, sind naturgemäss nicht ortsgebunden und somit nicht auf ein physisches Filialnetz in physischer Nähe zum Kunden angewiesen. Dienstleistungen können in einem digitalen Umfeld somit ortsunabhängig an Kunden an jedem beliebigen Ort auf der Welt angeboten werden. Demzufolge ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen im digitalen Umfeld auch dann in der Schweiz möglich, wenn der Finanzintermediär weder einen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat, noch Personen in der Schweiz beschäftigt.

Wir beobachten deshalb, dass ausländische Dienstleister zusehends auf den Schweizer Markt drängen, ohne dafür einer Schweizer Zulassung zu bedürfen oder der Schweizer Aufsicht zu unterstehen. Dies betraf in einer früheren Phase der Digitalisierung insbesondere Zahlungsdienstleister (z.B. Western Union mit ihrem auf die Schweiz ausgerichteten und auf einer .ch-Domain lautenden Internetauftritt, PayPal), in zunehmenden Masse jedoch auch andere Finanzdienstleistungssektoren wie bspw. die online Vermögensverwaltung mit Pritle. Demgegenüber sind Schweizer Finanzdienstleister idR ausländischem Aufsichtsrecht unterworfen, sobald sie Kunden in der jeweiligen Jurisdiktion ansprechen.

Dies scheint uns in dreifacher Hinsicht falsch: Erstens sind ausländische Finanzintermediäre, die ihre Dienstleistungen online erbringen, dadurch besser gestellt als ausländische Erbringer von traditionellen Finanzdienstleistungen, die dem Schweizer Aufsichtsregime unterworfen werden, sobald sie eine physische Präsenz in der Schweiz einrichten. Zweitens ist nicht sichergestellt, dass ausländische Erbringer von Finanzdienstleistungen einer gleichwertigen oder auch nur einer angemessenen Geldwäschereiaufsicht unterworfen sind. Insbesondere kann nicht sichergestellt werden, dass von ausländischen Finanzintermediären in der Schweiz über online-Kanäle erbrachte Dienstleistungen überhaupt einer Geldwäschereiaufsicht unterstehen. Falls solche Lücken inskünftig systematisch und gezielt und im Zuge der Digitalisierung auch vermehrt zur Geldwäscherei ausgenützt würden, litte der Ruf der Schweiz und des Schweizer Finanzplatzes unbesehen

des Inkorporations- oder Serverstandortes darunter, was das Ansehen des Finanzplatzes Schweiz schwächen und somit den Zielen der Finanzmarktaufsicht nach Art. 5 FinmaG zuwiderlaufen würde. Und drittens werden in der Schweiz domizilierte und beaufsichtigte Anbieter von Finanzdienstleistungen durch die demgemäß entstehende Wettbewerbsverzerrung erheblich benachteiligt.

Wir regen daher an, anstelle von Inkorporations- oder Arbeitsort den Ort der Dienstleistungserbringung (in der Regel also das Kundendomizil) als Anknüpfungspunkt für die Unterstellung der Aufsicht zu definieren. Dadurch würde die Architektur der Geldwäschereibekämpfung und des Funktionsschutzes der Finanzmärkte mit internationalen Standards kompatibel.

Bemerkungen zu den weiteren Kapiteln des Rundschreibens

Internet und Digitalisierung haben zahlreiche neue Geschäftsmodelle und Formen von Finanzdienstleistungen zu Tage gefördert, die dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind. Dazu gehören unter anderem Crowdfunding oder Dienstleistungen im Bereich von Kryptowährungen. Die Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz wurde von der FINMA in diesem Bereich im Rahmen von zahlreichen Einzelfallanfragen festgestellt, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, was der Rechtssicherheit abträglich ist.

Die vorliegende Revision des Rundschreibens „Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG“ wäre eine ideale Gelegenheit, diese Einzelfall-Entscheide zur für den Anwender bisweilen nicht offensichtlich erkennbaren Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz zu formalisieren und dadurch die Rechtssicherheit in diesem Bereich zu erhöhen. Wir regen deshalb an, das vorliegende Rundschreiben dahingehend zu ergänzen.

Wir sind der Auffassung, dass eine äquivalente und ausgewogene Anwendung des Geldwäschereigesetzes dem Ruf unter der nachhaltigen Entwicklung des Schweizer Finanzplatzes förderlich sind.

Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Rückfragen und weiterführende Erläuterungen zur Verfügung. Wir setzen uns unabhängig von parteipolitischen Agenden und wirtschaftlichen Partikularinteressen für die nachhaltige Weiterentwicklung des Finanzplatzes Schweiz ein, wobei intelligenten regulatorischen Rahmenbedingungen eine Schlüsselrolle zukommt. Wir würden uns freuen, Sie mit unserem Netzwerk weiterhin unterstützen zu dürfen!

Freundlich grüsst

Swiss Finance + Technology Association

sig John Hucker CFA

sig Christian Dreyer CFA

Präsident

Vorstandsmitglied